

**Handlungshilfe für die Eignungsfeststellung
von Tankstellen zur Betankung von Fahrzeugen mit paraffinischem Dieselkraft-
stoff gemäß DIN EN 15940:2023 (XTL, „HVO“)
zusätzlich zu Dieselkraftstoff gemäß DIN EN 590:2024 und
von sonstigen Anlagen (z.B. Tanklager) bei Erweiterung um paraffinische Sor-
tengemische**

Stand: **16.04.2025**

Inhalt

1.	Geltungsbereich	4
2.	Einleitung	4
2.1	Was sind paraffinische Dieselkraftstoffe?	4
2.2	Wassergefährdungsklasse von paraffinischem Dieselkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023	5
2.3	Grundsätze der Eignung	6
3.	Neu zu errichtende Tankstellen oder neue Anlagenteile	7
4.	Bestehende Tankstellen	8
4.1	Notwendigkeit einer Anzeige und Eignungsfeststellung	8
4.2	Wirkbereich	9
4.3	Eignung der Anlagenteile	9
4.3.1	Allgemeines	9
4.3.2	Abfüllflächen aus Ortbeton	9
4.3.3	Abfüllflächen aus Betonfertigteil-Plattensystemen	9
4.3.4	Abfüllflächen ohne Bauunterlagen zur Dichtfläche aus Beton	10
4.3.5	Fugenabdichtungssysteme	10
4.3.6	Anlagenteile aus Stahl	11
4.3.7	Anlagenteile aus Kunststoff	11
4.3.8	Innenbeschichtete Dom- und Fernfüllschächte	12
4.3.9	Dichtungen	12
4.3.10	Abgabeeinrichtungen	12
4.3.11	Sicherheitseinrichtungen	12
4.3.12	Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem	13
4.3.12.1	Abscheidevermögen	13
4.3.12.2	Beständigkeit der Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem außer Zulauf- und Verbindungsleitungen	13
4.3.12.3	Beständigkeit der Zulauf- und Verbindungsleitungen	13
5.	Neu zu errichtende sonstige Anlagen	14
5.1	Allgemeines	14
5.2	Ausführung der Abfüllfläche	14
5.3	Rückhaltung im Entwässerungssystem	14
6.	Bestehende sonstige Anlagen	14
6.1	Allgemeines	14

6.3	Wasserwirtschaftliche Vollzugshinweise für bestehende sonstige Anlagen	15
6.3.1	Tankläger	15
6.3.2	Rechenzentren	16
	Anlage mit Markierung der für die Bestimmung der WGK wesentlichen Angaben im Dokumentationsformblatt 2 der AwSV	18

1. Geltungsbereich

Diese Handlungshilfe gilt für die Eignungsfeststellung von

- Tankstellen zur Betankung von Fahrzeugen mit paraffinischem Dieselkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023 zusätzlich zu Dieselkraftstoff gemäß DIN EN 590:2024 und
- sonstigen Anlagen (z. B. Tankläger) bei Erweiterung um paraffinische Sortengemische,

sofern bei einer Neuerrichtung oder einer wesentlichen Änderung eine Eignungsfeststellung oder eine Anzeige erforderlich ist. Die Handlungshilfe gilt auch sinngemäß für den Fall, dass die Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 3 WHG entfällt und die Eignung im Rahmen anderer Zulassungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) überprüft wird.

In dieser Handlungshilfe werden, sofern nicht ausdrücklich anders genannt, Anlagen für paraffinischen Dieselkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023 (umgangssprachlich oftmals als „HVO“ bezeichnet, die Bezeichnung in der 10. BImSchV lautet XTL) behandelt. Mischungen von paraffinischem Dieselkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023 mit Dieselkraftstoff nach DIN EN 590:2024 werden in dieser Handlungshilfe als „HVO“-Dieselkraftstoff-Gemische bezeichnet.

Zu den sonstigen Anlagen zählen Anlagen außerhalb von Tankstellen, in denen mit „HVO“ umgegangen, d. h. gelagert und/oder abgefüllt, wird (z. B. Lageranlagen, Notstromanlagen, Abfüllflächen bei Rechenzentren).

Diese Handlungshilfe kann auch für die Beratung von Betreibern nichteignungspflichtiger Anlagen zum Umgang mit „HVO“ bzw. deren Änderung herangezogen werden (s. hierzu Abschnitte 3 bis 6).

2. Einleitung

2.1 Was sind paraffinische Dieselkraftstoffe?

In Anlehnung an eine diesbezügliche Frage an das BMUV, die auf dessen Internetseite beantwortet wurde, können paraffinische Dieselkraftstoffe sowohl synthetisch, zum Beispiel aus Erdgas (GtL: Gas-to-Liquid) oder Strom (PtL: Power-to-Liquid), als auch aus biogenen Quellen, zum Beispiel aus hydrierten Pflanzenölen („HVO“¹ – Hydrotreated Vegetable Oils), hergestellt werden. „HVO“ wiederum kann aus unterschiedlichen biogenen Quellen stammen, etwa aus Altspeiseöl oder Palmöl.

¹ Im Kontext dieses Absatzes bedeutet die Abkürzung „HVO“ eine Gruppe von chemischen Stoffen mit unterschiedlicher Zusammensetzung und ist hier im engeren Sinne und ohne jeglichen Bezug zu konkreten Kraft- oder Brennstoffen zu verstehen. In der Handlungshilfe wird „HVO“ ansonsten für den nach DIN EN 15940:2023 definierten paraffinischen Dieselkraftstoff verwendet.

Paraffinisch ist dabei ein chemischer Begriff, mit dem gesättigte Kohlenwasserstoffe² bezeichnet werden, der aber keine Aussage über den Rohstoff enthält.

Bedingt durch die chemische Zusammensetzung unterscheiden sich die Eigenschaften paraffinischer Kraftstoffe von denen des regulären Dieselkraftstoffes.

Gemäß § 4 Absatz 3 der 10. BImSchV darf „paraffinischer Dieselkraftstoff der Qualität „XTL“ [...] nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen der DIN EN 15940, Ausgabe Juli 2023, genügt.“ Paraffinischer Dieselkraftstoff gem. DIN EN 15940:2023 ist ein in der Zusammensetzung und den Eigenschaften definierter Kraftstoff.

2.2 Wassergefährdungsklasse von paraffinischem Dieselkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023

Paraffinischer Dieselkraftstoff gem. DIN EN 15940:2023 ist ein Gemisch im Sinne des § 2 Abs. 4 AwSV und somit gem. § 8 Abs. 1 AwSV durch den Betreiber unter Verwendung des Dokumentationsformblatts 2 der AwSV einzustufen, sofern die Verpflichtung zur Selbsteinstufung nicht nach § 8 Abs. 2 AwSV entfällt.

Die Einstufung von Gemischen wird in der Regel rechnerisch gemäß Anlage 1 Nummer 5.2 AwSV ermittelt. Der Betreiber benötigt hierzu Angaben zu den prozentualen Massenanteilen der in die WGK 1, in die WGK 2 und in die WGK 3 rechtsverbindlich eingestufteten Inhaltsstoffe. Der Betreiber kann sich dafür der Angaben im Sicherheitsdatenblatt bedienen, muss jedoch fehlende Informationen beim Hersteller anfordern.

Die Einstufung der paraffinischen Hauptkomponente ist in der Regel in der Datenbank Rigoletto über die EG-Nummer recherchierbar. Sie kann aber auch als Teil einer Stoffgruppe eingestuft sein, ohne explizit in der Datenbank genannt zu sein (z.B. in Stoffgruppe Kenn-Nr. 9166, WGK 1). Bezüglich der Additive genügt für jede WGK die Angabe der Summe der Massenanteile nach Berücksichtigung etwaiger M-Faktoren und der Massenanteile etwaiger krebserzeugender Stoffe. Der Betreiber kann hierbei auf Angaben vom Hersteller zurückgreifen, sofern diese vollständig sind und mindestens Angaben zu den prozentualen Massenanteilen der in die WGK 1, WGK 2 oder WGK 3 rechtsverbindlich eingestufteten Inhaltsstoffe beinhalten. Die Angaben können beispielsweise lauten: < 0,2 % Stoffe der WGK 3, < 1 % Stoffe der WGK 2, > 98,8 % Stoffe der WGK 1, keine krebserzeugenden Stoffe (siehe Anlage dieser Handlungshilfe: „Anlage mit Markierung der für die Bestimmung der WGK wesentlichen Angaben im Dokumentationsformblatt 2 der AwSV“).

² Chemisch enthalten diese nur Kohlenstoff-Kohlenstoff-Einfachbindungen, im Gegensatz zu sogenannten ungesättigten Kohlenwasserstoffen mit Mehrfachbindungen zwischen Kohlenstoffatomen.

Solange ein „HVO“ nicht über die Dokumentation eines Betreibers nach den Vorgaben der AwSV eingestuft ist, gilt dieser gem. § 3 Abs. 4 AwSV als stark wassergefährdend (WGK 3).

2.3 Grundsätze der Eignung

Gemäß § 63 Absatz 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Eine Eignungsfeststellung ist für Anlagen der Gefährdungsstufen B und C ... [sowie für wesentliche Änderungen dieser Anlagen] nicht erforderlich, wenn

1. alle Teile einer Anlage [oder bei wesentlichen Änderungen alle Teile dieser wesentlichen Änderung] nach § 63 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes als geeignet gelten

und

2. durch das Gutachten eines Sachverständigen bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt [oder die bei der wesentlichen Änderung betroffenen Anlagenteile] die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Eine Eignungsfeststellung ist demnach nur dann nicht erforderlich (§ 41 Abs. 2 bzw. 3 AwSV), wenn für alle Anlagenteile Nachweise im Sinne von § 63 Abs. 4 WHG und § 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AwSV durch z. B. bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise vorliegen, und ein SV-Gutachten bestätigt, dass die Anlage insgesamt den Gewässerschutzanforderungen genügt (§ 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AwSV).

Die in diesem Kontext betroffenen Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe sind gemäß den § 62 Abs. 2 WHG entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu errichten und zu betreiben. Als Regeln für diese Anlagen sind u. a. TRwS 779 „Allgemeine technische Regelungen“ und TRwS 786 „Ausführung von Dichtflächen“ anzuwenden. Bei Tankstellen gelten TRwS 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ bzw. TRwS 782 „Betankung von Schienenfahrzeugen“, diese haben Vorrang vor TRwS 779 und 786 und setzen voraus, dass für die Anlagenteile der Tankstelle (Behälter, Zapfschläuche, Dichtungen usw.) der Nachweis der Eignung ab der Gefährdungsstufe B erbracht ist.

Liegen die erforderlichen Nachweise der Eignung für die Anlagenteile der Anlage nicht vor (vgl. § 63 Abs. 4 WHG), ist eine Bewertung der Eignung der Anlagenteile im Rahmen der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung ab Gefährdungsstufe B erforderlich. Dazu ist im Gutachten nach § 42 AwSV nachzuweisen, dass die betreffenden Bauteile für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Auf dieser Grundlage kann die zuständige Behörde die Eignung der gesamten (geänderten) Anlage feststellen.

Sofern spezielle technische Ausrüstungen oder eine besondere fachliche Qualifikation für den Einbau, die Wartung und Instandhaltung von Anlagenteilen erforderlich sind, ist dies im Antrag anzugeben.

Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung ist formlos zu beantragen. Im Antrag ist die geplante Maßnahme zu benennen. Die vom Antragssteller und Planer unterschriebenen Antragsunterlagen sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

Wesentlicher Inhalt der Antragsunterlagen ist ein Erläuterungsbericht zu der geplanten Änderungsmaßnahme. Die Aussagen im Erläuterungsbericht müssen den beizufügenden Nachweisen und Planunterlagen zugeordnet werden können. Nachfolgend sind die wesentlichen Inhalte eines Erläuterungsberichtes aufgeführt. Der tatsächliche Umfang der Antragsunterlagen (vgl. § 42 AwSV) ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustimmen.

- Adresse des Antragstellers, des Planers und des Standorts der Anlage. Ggf. standortspezifische Besonderheiten wie Lage im Schutz- und/oder Überschwemmungsgebiet.
- Name und Telefonnummer der für die Maßnahme zuständigen Ansprechpartner.
- Bei Tankstellen sind Erläuterungen erforderlich, wie die Vorgaben der TRwS 781, 782 umgesetzt werden.
- Bei sonstigen Lageranlagen und Abfüllflächen sind Erläuterungen erforderlich, wie die Vorgaben der TRwS 779, 786 umgesetzt werden.
- Detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Änderungsmaßnahme (Behältergröße, Aufstellung Behälter – ober-/unterirdisch –, Ausführung Abfüllflächen, Sicherheitseinrichtungen, Entwässerung usw.).
- Auflistung der von der wesentlichen Änderung berührten Anlagenteile, die gem. § 63 Abs. 4 WHG geeignet sind (mit Nachweis der Eignung, z.B. Nummer des Zulassungsbescheides, Konformitätserklärung, Herstellererklärung).
- Auflistung der von der wesentlichen Änderung berührten Anlagenteile, deren Eignung im Rahmen der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung bewertet werden soll.
- Erläuterung, warum die zur Bewertung im Rahmen der Eignungsfeststellung vorgesehenen Bauteile für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

3. Neu zu errichtende Tankstellen oder neue Anlagenteile

Für neu zu errichtende Tankstellen oder den Einbau neuer Anlagenteile, z. B. Behälter, gelten die Grundsätze für die Erteilung einer Eignungsfeststellung für neue Anla-

gen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen). TRwS 781:2024 und TRwS 782:2006 beziehen paraffinische Dieselmotorkraftstoffe noch nicht ein.

Solange noch keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/allgemeinen Bauartgenehmigungen (abZ/aBG) des Deutschen Instituts für Bautechnik vorliegen, besteht die Möglichkeit, einen vorzeitigen Beginn nach § 17 WHG in Verbindung mit § 63 WHG zuzulassen. Eine Befristung des vorzeitigen Beginns bis zur Erteilung der Eignungsfeststellung (alle Anforderungen erfüllt bzw. alle Nachweise, die in Abschnitt 4 genannt werden, sind vorgelegt), auf 2 Jahre wird empfohlen.

Für serienmäßig hergestellte Bauprodukte ist die Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der entsprechenden Landesbauordnung (WasBauPVO) der Länder zu beachten.

4. Bestehende Tankstellen

4.1 Notwendigkeit einer Anzeige und Eignungsfeststellung

Der Umgang mit „HVO“ ist bei prüfpflichtigen Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 AwSV anzeigepflichtig, da es eine wesentliche Änderung darstellt. Es ist eine wesentliche Änderung, weil:

- die Maßnahme zu einer Änderung der Gefährdungsstufe führen kann und
- sich die sicherheitstechnischen Merkmale ändern.

Die „Fachliche Stellungnahme zur technischen Eignung von Anlagenteilen von bereits in Betrieb befindlichen Tankstellen bei der Verwendung von paraffinischen Dieselmotorkraftstoffen nach DIN EN 15940“ von Fachgremien der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA³) weist darauf hin, dass für Flanschdichtungen Maßnahmen erforderlich sind. In Anwendung von TRwS 779 Abschnitt 10.4 Absatz 2 Buchstaben c) und d) ist dies als Änderung der sicherheitstechnischen oder baulichen Merkmale einer Anlage anzusehen, so dass eine wesentliche Änderung gegeben ist.

Gemäß § 41 Abs. 2 bzw. 3 AwSV ist eine Eignungsfeststellung nur dann nicht erforderlich, wenn für alle Teile einer Anlage einschließlich ihrer Schutzvorkehrungen einer der in § 41 Abs. 2 Nr. 1 AwSV genannten Nachweise vorliegt und durch das Gutachten eines Sachverständigen bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt. Die für bestehende Anlagen vorliegenden Nachweise nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 AwSV schließen den Anwendungsbereich „HVO“ in der Regel nicht ein. Künftig zu erteilende Zulassungen und Nachweise können nicht für

³ Quelle: Korrespondenz Abwasser, Ausgabe 11/2024, S. 895

bereits bestehende Anlagenteile gelten. Insofern kann, im Falle des angezeigten Umgangs mit „HVO“ an einer bestehenden Tankstelle, eine Eignungsfeststellung nicht entfallen.

4.2 Wirkungsbereich

Angaben und zeichnerische Darstellungen zum Wirkungsbereich sind nur anzugeben, wenn neue oder zusätzliche Abgabeeinrichtungen für paraffinischen Dieselkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023 vorgesehen sind.

4.3 Eignung der Anlagenteile

4.3.1 Allgemeines

Den folgenden Ausführungen liegt die „Fachliche Stellungnahme zur technischen Eignung von Anlagenteilen von bereits in Betrieb befindlichen Tankstellen bei der Verwendung von paraffinischen Dieselkraftstoffen nach DIN EN 15940“ von Fachgremien der DWA zugrunde.

Wird von DIN EN 15940:2023 abgewichen, ist dies wasserrechtlich nicht zu beanstanden. In diesem Fall sind jedoch die folgenden Aussagen zur Eignung von Anlagenteilen nicht anwendbar und die Eignung der Anlagenteile ist mit Nachweisen im Einzelfall zu bewerten.

4.3.2 Abfüllflächen aus Ortbeton

Für Abfüllflächen aus Beton, Stahlbeton, Stahlfaserbeton und Spannbeton als Ortbeton, die TRwS 781 Abschnitt 5.1.2.2 entsprechen, ergibt sich zwischen Dieselkraftstoff und paraffinischen Dieselkraftstoffen eine geringe Abweichung der rechnerischen Eindringtiefe von lediglich 1 mm und es können für die rechnerischen Dichtheitsnachweise an Tankstellen mit paraffinischen Dieselkraftstoffen vereinfacht die Ergebnisse für Diesel herangezogen werden.

Es ist somit nachzuweisen, dass TRwS 781 Abschnitt 5.1.2.2 eingehalten ist. Verweise auf Untersuchungen an anderen Standorten sind nicht zulässig. Bei bestehenden Abfüllflächen ist der Nachweis immer auf den Einzelfall bezogen zu erbringen.

Im Gutachten gem. § 42 AwSV ist auch der gegenwärtige Zustand der Abfüllflächen zu bewerten.

4.3.3 Abfüllflächen aus Betonfertigteil-Plattensystemen

Für Abfüllflächen aus Betonfertigteil-Plattensystemen, die TRwS 781 Abschnitt 5.1.2.3 entsprechen und über eine abZ/aBG verfügen, sind in den Zulassungen Kur-

ven für das Eindringverhalten bezogen auf die Zeit und das für die Eindringtiefe charakteristische „Wurzel Sigma zu Eta-Verhältnis“ angegeben. Damit sind Bewertungskriterien für bereits in Betrieb befindliche Betonfertigteile entsprechend gegeben.

Rinnensysteme aus Fertigteilen sind üblicherweise ebenfalls in den entsprechenden abZ/aBG mitberücksichtigt und somit auch geeignet. Abweichungen davon sind auf den Einzelfall bezogen zu prüfen.

Die verwendeten abZ/aBG sind im Antrag aufzuführen.

Im Gutachten gem. § 42 AwSV ist auch der gegenwärtige Zustand der Abfüllflächen zu bewerten.

4.3.4 Abfüllflächen ohne Bauunterlagen zur Dichtfläche aus Beton

Liegen keine Bauunterlagen zur Dichtfläche aus Beton vor, kann die Eignung des Betons durch entsprechende Untersuchungen an der betrachteten Abfüllfläche mit den beschriebenen Erkenntnissen der zu Dieselkraftstoff nach DIN EN 590:2024 vergleichbaren Eindringtiefe gemäß TRwS 781 Abschnitt 11 (z. B. Abschnitt 11.2.4.1.2.3 Absatz 4) festgestellt werden.

Ein entsprechender Nachweis gemäß DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS)“ Teil 3:2011 ist dem Antrag beizufügen.

Im Gutachten gem. § 42 AwSV ist auch der gegenwärtige Zustand der Abfüllflächen zu bewerten.

4.3.5 Fugenabdichtungssysteme

Das verwendete Fugenabdichtungssystem und deren abZ/aBG sind im Antrag zu benennen.

Liegt eine abZ/aBG nicht vor, kann das Fugenabdichtungssystem als geeignet angesehen werden, wenn die jeweilige Herstellererklärung bestätigt und ausweist, dass aufgrund von Einzelprüfungen die Anforderungen in TRwS 781 Abschnitt 5.1.5.1 Absatz 1 und 5.1.5.2 Absatz 1 für paraffinische Dieselkraftstoffe erfüllt werden.

Liegt eine Herstellererklärung nicht vor oder kann das verbaute Fugenabdichtungssystem keinem Hersteller zugeordnet werden, kann die Eignung mittels einer Prüfung durch einen Sachverständigen nach AwSV nach einjähriger Nutzung mit paraffinischen Dieselkraftstoffen nachgewiesen werden. Diese Prüfung verschiebt nicht das Datum der wiederkehrenden Prüfung gemäß AwSV.

Im Gutachten gemäß § 42 AwSV ist auch der gegenwärtige Zustand der Fugen zu bewerten.

4.3.6 Anlagenteile aus Stahl

Für Anlagenteile aus Stahl (Lagerbehälter, Rohrleitungen, Dom- und Fernfüllschächte) sind grundsätzlich unlegierte Stähle S235JR (Werkstoff-Nr. 1.0038) nach DIN EN 10025-2 bzw. DIN EN 10028-2 sowie nichtrostende Stähle X5CrNi18 10 (Werkstoff-Nr. 1.4301) nach DIN EN 10088-4 geeignet, wie z.B. in der DIBt-Zulassung Z-38.14-330 „Doppelwandige zylindrische, liegende Behälter aus Stahl zur unterirdischen Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten“ vom 24.06.2024 unter Abschnitt II, Kapitel 1, Satz (5) aufgeführt.

Bei der Verwendung von bestehenden, ehemals mit anderen Flüssigkeiten beaufschlagten Lagerbehältern hängt deren Eignung nicht nur von der Beständigkeit der Behältermaterialien, sondern auch vom aktuellen Zustand des Lagerbehälters ab. Der Behälter ist deshalb vor der Umbelegung durch einen Sachverständigen nach AwSV zu bewerten. Das Ergebnis ist im Antrag und im Gutachten aufzuführen. Entsprechendes gilt für Dom- und Fernfüllschächte aus Stahl.

Für Lagerbehälter mit Leckschutzauskleidungen ist die Eignung im Einzelfall zu prüfen, eine generelle Eignung der Leckschutzauskleidung ist nicht gegeben.

4.3.7 Anlagenteile aus Kunststoff

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit weisen die folgenden Kunststoffmaterialien die gleiche Beständigkeit in Bezug auf Quell- und Schwindverhalten und Versprödung gegenüber paraffinischem Dieselmotorenkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023 wie gegenüber Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 590:2024 auf:

- Fluorkautschuk (FKM, Handelsname „Viton“),
- Polyurethan (PUR),
- Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR, Handelsname „Nitril“),
- Hart-Polyethylen (HDPE),
- Polytetrafluorethylen (PTFE, Handelsname „Teflon“),
- Polyvinylchlorid (PVC hart),
- Polyamid (PA),
- Polyoxymethylen (POM).

Werden andere Kunststoffmaterialien verwendet, sind sie gemäß TRwS 779 Abschnitt 5.1.4 Absätze 4 bis 6 im Gutachten nach § 42 AwSV aufzuführen und zu bewerten.

Bei der Verwendung von bestehenden, ehemals mit anderen Flüssigkeiten beaufschlagten Lagerbehältern hängt die Eignung nicht nur von der Beständigkeit der Behältermaterialien, sondern auch vom aktuellen Zustand des Lagerbehälters ab. Der Lagerbehälter ist deshalb vor der Umbelegung durch einen Sachverständigen nach AwSV zu bewerten. Das Ergebnis ist im Antrag und im Gutachten aufzuführen.

4.3.8 Innenbeschichtete Dom- und Fernfüllschächte

Abschnitt 4.3.12.2 kann sinngemäß herangezogen werden.

4.3.9 Dichtungen

Wegen des unterschiedlichen Quellverhaltens von Dichtungen gegenüber Dieselmotorkraftstoff gemäß DIN EN 590:2024 und gegenüber paraffinischem Dieselmotorkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023 sind Flanschdichtungen vorsorglich durch gegenüber paraffinischem Dieselmotorkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023 beständige auszutauschen. Dies ist in der Eignungsfeststellung als Auflage zu fordern.

4.3.10 Abgabeeinrichtungen

Abgabeeinrichtungen (Zapfsäulen) unterliegen der EU-Maschinenrichtlinie und sind somit gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 5 WHG geeignet, wenn die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und die Abgabeeinrichtung in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und den Sicherheitsinformationen nach § 6 Absatz 3 der nationalen Maschinenverordnung in Betrieb genommen werden. Deshalb ist dem Antrag eine Herstellererklärung der Eignung der Abgabeeinrichtung für paraffinischen Dieselmotorkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023 beizufügen.

Zapfschläuche und Zapfventile nach DIN EN 13012:2021 sind geeignet, wenn deren Hersteller die Eignung zur Verwendung mit paraffinischem Dieselmotorkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023 erklärt hat. Deshalb ist dem Antrag eine Herstellererklärung der Eignung der Zapfschläuche und Zapfventile für paraffinischen Dieselmotorkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023 beizufügen.

4.3.11 Sicherheitseinrichtungen

Grenzwertgeber und deren Wirkprinzipien müssen für paraffinischen Dieselmotorkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023 geeignet sein, insbesondere ist eine eventuelle Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zum Beispiel durch Verkleben zu berücksichtigen. Grenzwertgeber für Kraftstoffe sind geeignet, wenn sie DIN EN 13616:2004, DIN EN 13616/Berichtigung 1:2006, Typ B entsprechen, zur Bestätigung der Konformität mit diesen Normen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und wenn der Hersteller die Eignung zur Verwendung mit paraffinischem Dieselmotorkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023 erklärt hat. Deshalb ist dem Antrag eine Herstellererklärung der Eignung der Grenzwertgeber für paraffinischen Dieselmotorkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023 beizufügen.

Leckanzeiger arbeiten unabhängig von der Art des Kraftstoffs und sind damit zur Verwendung mit paraffinischem Dieselmotorkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023 geeignet.

4.3.12 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem

4.3.12.1 Abscheidevermögen

Solange noch keine Nachweise über das Abscheidevermögen von paraffinischem Dieseldieselkraftstoff gemäß DIN EN 15940:2023 in Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1:2005 vorliegen, die nach DIN EN 858-2:2003 bemessen und eingebaut sind und die Anforderungen der DIN 1999-100:2016 sowie der DIN 1999-101:2009 erfüllen, kann unter Bezug auf den DIN-Normenausschuss NA 119-05-05 AA „Abscheider“⁴ und die fachliche Stellungnahme von Fachgremien der DWA von einem ausreichenden Abscheidevermögen ausgegangen werden.

4.3.12.2 Beständigkeit der Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem außer Zulauf- und Verbindungsleitungen

Für einzelne Abscheideranlagen liegen bereits Ergebnisse aus Laboruntersuchungen zur Beständigkeit der medienberührten Bauteile von Abscheideranlagen wie Beschichtungen, Auskleidungen aus Kunststoff und Koaleszenz-Materialien vor, die im Einzelfall durch den Hersteller bestätigt werden können.

Für alle anderen Abscheideranlagen wird unter Bezug auf den DIN-Normenausschuss NA 119-05-05 AA „Abscheider“ und der fachlichen Stellungnahme von Fachgremien der DWA empfohlen, dass bei der Verwendung von Abscheideranlagen zur Behandlung von Abwässern mit Anteilen an paraffinischen Kraftstoffen nach DIN EN 15940:2023 bei den monatlich durchzuführenden Eigenkontrollen alle medienberührten Bauteile wie Beschichtungen, Auskleidungen aus Kunststoff, Koaleszenz-Materialien auf Beschädigungen (z. B. Blasenbildung bei Beschichtungen, Verfärbung oder Materialermüdung bei Kunststoffen, Aufquellen von Dichtungen etc.) besonders in Augenschein genommen werden. Dies ist in der Eignungsfeststellung als Auflage zu fordern.

4.3.12.3 Beständigkeit der Zulauf- und Verbindungsleitungen

Für die Beständigkeit von Zulaufleitungen aus Kunststoff wird auf Abschnitt 4.3.7 verwiesen. Bereits in Betrieb befindliche Zulauf- und Verbindungsleitungen, für die keine Nachweise vorliegen, können weiterbetrieben werden, wenn sie entsprechend TRWS 781 oder 782 errichtet wurden und betrieben werden und nach einem Havariefall eine Spülung und anschließende Prüfung der betroffenen Zulauf- und Verbindungsleitungen erfolgt. Die Verpflichtung zur Spülung und Prüfung ist in der Eignungsfeststellung als Auflage zu fordern.

⁴ DIN-Mitteilung Januar 2024: Die Zukunft synthetischer Kraftstoffe: Herausforderungen und Möglichkeiten zur Abwasserbehandlung

5. Neu zu errichtende sonstige Anlagen

5.1 Allgemeines

Sonstige Anlagen, in denen „HVO“ gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen wird, sind ab der Gefährdungsstufe B eignungsfeststellungspflichtig.

Grundsätzliches gilt wie unter Abschnitt 2.3 erläutert. Der zweite Absatz unter Abschnitt 4.3.1 ist zu beachten.

Für die Errichtung von sonstigen Anlagen sind TRwS 779, TRwS 786 und die DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ heranzuziehen. Die Ausführungen im DWA-Arbeitsbericht können analog für den Umgang mit „HVO“ angewendet werden.

Solange noch keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/allgemeinen Bauartgenehmigungen (abZ/aBG) des Deutschen Instituts für Bautechnik vorliegen, besteht die Möglichkeit, einen vorzeitigen Beginn nach § 17 WHG in Verbindung mit § 63 WHG zuzulassen. Eine Befristung des vorzeitigen Beginns bis zur Erteilung der Eignungsfeststellung (alle Anforderungen erfüllt bzw. alle Nachweise, die in Abschnitt 4 genannt werden, sind vorgelegt), auf 2 Jahre wird empfohlen.

Für serienmäßig hergestellte Bauprodukte ist die Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der entsprechenden Landesbauordnung (WasBauPVO) der Länder zu beachten.

5.2 Ausführung der Abfüllfläche

Im Antrag auf Eignungsfeststellung ist eine Aussage erforderlich, dass die Ausführung der Abfüllfläche und Vorgehensweise zur Auswahl von Bauausführungen entsprechend der TRwS 786 erfolgt. Die Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Bau- und Werkstoffen (Dichtfunktion) ist für die Ausführung der Fläche zu beschreiben und im Gutachten nach § 42 AwSV hinsichtlich ihrer Eignung durch den Sachverständigen nachzuweisen.

Eine Ausführung in Ortbetonbauweise bedarf immer einer Eignungsfeststellung (siehe TRwS 786 Abschnitt 6 und 7 und DAfStB-Richtlinie BUmWS).

5.3 Rückhaltung im Entwässerungssystem

Im Gutachten nach § 42 AwSV ist konkret nachzuweisen, ob und inwieweit die geplanten Entwässerungseinrichtungen (i.d.R. Leichtflüssigkeitsabscheider) am Betriebsort eine Rückhaltung im Sinne des Besorgnisgrundsatzes gewährleisten.

6. Bestehende sonstige Anlagen

6.1 Allgemeines

Grundsätzliches zur Eignungsfeststellung siehe unter Abschnitt 5.

Die Anforderungen an die Eignungsnachweise der wesentlich geänderten Anlagenteile von sonstigen Anlagen sind im Rahmen einer Eignungsfeststellung ab der Gefährdungsstufe B oder bei Änderung der Gefährdungsstufe zu prüfen.

Liegen die erforderlichen Nachweise der Eignung für bestimmte Anlagenteile der Anlage nicht vor (vgl. § 63 Abs. 4 WHG), ist eine Bewertung der Eignung der Anlagenteile im Rahmen der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung der gesamten Anlage ab Gefährdungsstufe B erforderlich. Dazu ist im Gutachten nach § 42 AwSV nachzuweisen, dass die betreffenden Bauteile für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Auf dieser Grundlage kann die zuständige Behörde die Eignung der gesamten (geänderten) Anlage feststellen.

Für die erforderliche Eignungsfeststellung aufgrund der wesentlichen Änderungen an den genannten Anlagen ist Folgendes zu beachten:

Diese Nachweise liegen derzeit nicht für alle Teile der Anlagen vor, z. B. für die Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Fugenabdichtungssystemen. Bei Lagerbehältern mit Leckschutzauskleidungen ist die Eignung im Einzelfall zu prüfen. Dichtungsmaterialien in tanktechnischen Einrichtungen und Armaturen können, nach vorheriger Beaufschlagung durch aromatische Kraftstoffe, in der anschließenden Benutzung der aromatenfreien paraffinischen Dieselmotorkraftstoffe schrumpfen (siehe Nr. 2.3 der fachlichen Stellungnahme von Fachgremien der DWA). Sie sind deswegen vorsorglich auszutauschen. In Einzelfällen, bspw. bei Schiffsverladearmen, ist eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen, ggf. wäre die Anlage zunächst engmaschiger zu überwachen. Die entsprechenden in den Abschnitten 4.2 bis 4.3.11 gemachten Aussagen zu den erforderlichen Unterlagen im Eignungsfeststellungsverfahren gelten analog für alle Lagerbehälter, Rohrleitungen und sonstigen Ausrüstungsteile (z.B. Grenzwertgeber, Befüllleitungen, Domschächte, Abreißkupplungen, Pumpen, Messeinrichtungen, Dichtungen für Rohr- und Schlauchverbindungen).

6.2 Rückhaltung im Entwässerungssystem

Es gelten die Hinweise unter Abschnitt 5.2.

6.3 Wasserwirtschaftliche Vollzugshinweise für bestehende sonstige Anlagen

Beispiele sind:

6.3.1 Tanklager

Hinweis: Für bestehende Anlagenteile (Werkstoffe, Dichtungen, Fugenabdichtungssysteme usw.) können durch die Hersteller nachträglich beim DIBt keine neuen Zulassungen beantragt werden.

Bei Dichtungsmaterialien von grundsätzlich einsehbaren Anlagenteilen wie oberirdischen Rohrleitungen, Pumpen, Schiffsverladern, Verteilstationen ist eine regelmä-

ßige visuelle Prüfung durchzuführen. Bei ständig oder regelmäßig mit Produkt beaufschlagten Anlagenteilen (z. B. Pumpen) ist dies mit einem festgelegten Prüfintervall zu gewährleisten, bei nur durch seltene Abfüllvorgänge beaufschlagte Anlagenteile (z. B. Schiffsverlader, Abfüllflächen von Rechenzentren) ist dies mit einer ständigen visuellen Überwachung während des Abfüllvorgangs zu gewährleisten.

Dieses Prozedere stellt nach Erfahrungen für Bestandsanlagen sicher, dass ein Stoffaustritt sicher verhindert oder zumindest sofort erkannt wird.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigungsverfahren geführt werden.

Bei Tanklagern kann eine immissionsschutzrechtliche Anzeige nach § 15 BImSchG ausreichen, da sich die maßgebende Lagermenge i. d. R. nicht ändert. In diesen Fällen erfolgt die Eignungsfeststellung oder Änderung der Eignungsfeststellung in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren.

6.3.2 Rechenzentren

Betreiber beabsichtigen häufig, „HVO“ zusätzlich zu Dieselkraftstoff oder Heizöl EL schwefelarm in ihren Notstromanlagen einzusetzen.

Der Kraftstoff wird üblicherweise bei der Anlieferung auf einer Abfüllfläche über einen Füllschrank in vorhandene Lagertanks (üblich 50 - 100 m³ pro Tank) gefüllt. Den einzelnen Lageranlagen sind i.d.R. die Netzersatzanlagen nicht zugeordnet, sondern Kraftstoff wird aus den Lagerbehältern über Pumpen und Ringleitungen in die Tagestanks der Netzersatzanlagen gepumpt. Der Rücklauf erfolgt über ein zweites Ringleitungssystem zurück in die Lageranlagen.

Bei bestehenden Anlagen würden durch den zusätzlichen Einsatz von „HVO“-Dieselkraftstoff-Gemischen i. d. R. keine neuen Anlagen(teile) errichtet. Zu erwarten ist eine Mischnutzung bzw. eine Umstellung von mit Dieselkraftstoff oder Heizöl belegten Tanks künftig sukzessive auf eine Befüllung mit „HVO“-Dieselkraftstoff-Gemischen.

Wegen der erforderlichen Verfügbarkeit müssen die Lagertanks für Kraftstoff immer auf einem Mindestfüllstand gehalten werden, der die Notstromversorgung im Falle eines Stromausfalls garantiert. Daher ist es nicht üblich, dass freie Lagerkapazitäten vorgehalten werden.

Rechenzentren mit Notstromanlagen ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW sind genehmigungspflichtig nach BImSchG und damit auch IED-Anlagen.

Durch den Einsatz von „HVO“ ändert sich ggf. das Emissionsverhalten, was eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG nach sich ziehen kann. In diesen Fällen ist die Eignungsfeststellung im Rahmen der Konzentrationswirkung mitzuerteilen.

Anlage mit Markierung der für die Bestimmung der WGK wesentlichen Angaben im Dokumentationsformblatt 2 der AwSV

Dokumen-
tations-
formblatt 2

Dokumentation der Selbsteinstufung eines Gemisches

Ggf. Eingangsvermerk der zuständigen Behörde:

Angaben zum Betreiber der Anlage

Firma
Abteilung
Ansprechpartner/-in
Straße/Postfach
PLZ Ort
Staat (bei Sitz des Betreibers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)

Datum
E-Mail-Adresse
Telefon/Fax

Angaben zur Identität des Gemisches

Bezeichnung
Handelsname

Ableitung der WGK nach Anlage 1 Nummer 5.2 AwSV*

		ja	nein
Massenanteil krebserzeugender Stoffe nach Anlage 1 Nummer 5.1.3 AwSV $\geq 0,1\%$ ¹	WGK 2		
	WGK 3		
Dem Gemisch wurden krebserzeugende Stoffe nach Anlage 1 Nummer 1.2 AwSV zugesetzt.			
Dem Gemisch wurden Dispergatoren zugesetzt.			
Im Gemisch enthaltene Stoffe			
		Summe der Massenanteile in %	
WGK 3			
WGK 3 mit M-Faktor ²			
WGK 2			
WGK 2 mit M-Faktor ²			
WGK 1			
aufschwimmende flüssige Stoffe nach Anlage 1 Nummer 3.1 AwSV			
nicht wassergefährdende Stoffe (nwg-Stoffe)			
nicht identifizierte Stoffe und Stoffe nach § 3 Absatz 4 Satz 1 (gemäß Anlage 1 Nummer 5.1.1 Satz 2 AwSV) AwSV			
resultierende WGK ³			

¹ Andere Massenanteile nach Anlage 1 Nummer 5.1.3 Satz 2 AwSV können maßgebend sein.